

Lesefassung

Die Ordnung ist seit dem 24.12.2006 gültig.

F r i e d h o f s g e b ü h r e n - o r d n u n g

für die Friedhöfe der
Evangelischen Kirchengemeinde
Starkow und Velgast

in

Starkow und Velgast

Präambel

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 01. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast hat der Gemeindegemeinderat am 21.02.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Reihengrabstätte
für 25 Jahre
je Grabstelle: | 550,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätte | |
| | a) für 25 Jahre
je Grabstelle: | 320,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: | 13,00 € |
| 3. | Urnenreihengrabstätte
für 20 Jahre
je Grabstelle: | 280,00 € |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) für 20 Jahre
je Grabstelle: | 170,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: | 9,00 € |
| 5. | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte einer Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 6. | Zuschläge zu den Grabstättengebühren:
Zu den unter Nr. 2 und 4 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 10 v. H. | |

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche

Je Bestattungsfall: 155,00 €

Diese Gebühr wird nicht bei der Bestattung eines Gemeindegliedes der Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für die Ausstellung/ Umschreibung einer Verleihungsurkunde: | 10,00 € |
| b) | Für die Genehmigung der Beisetzung einer Urne: | 10,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) für die Pflege von Gräbern, die nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 20 der Friedhofsordnung nicht gepflegt werden oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung gepflegt werden sollen (Umfang: Mindestens sechsmal pro Jahr, ohne Anpflanzungen, einschließlich Abdecken im Herbst, Aufdecken im Frühjahr)
Für ein Jahr je Grabstelle: 310,00 €
- b) für das Einebnen von Grabstellen
je Grabstelle: 80,00 €

V. Sonstige Gebühren

- a) für Amtshandlungen: 150,00 €
Diese Gebühr wird nicht bei der Bestattung eines Gemeindegliedes der Evangelischen Kirchengemeinde Starkow und Velgast erhoben.
- b) für einen Organisten: 30,00 €
- c) für Altarschmuck: 15,00 €

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegliederkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Velgast, den 21.02.2006

Gez. Vorsitzender
Der Gemeindegliederkirchenrat

Siegelabdruck

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56 Absatz 2 Nr. 1 der kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) sowie dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium, 6. November 2006

Gez. Papst
Abteilungsleiter

Siegelabdruck